

Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Landkreises Wittenberg

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Abschriften und Ausfertigungen	
1.1.	Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden, je angefangene Seite	
1.1.1.	im Format DIN A 5	3,00
1.1.2.	im Format DIN A 4	5,00
1.1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften (z.B. bei fremdsprachlichen oder wissenschaftlichen Texten oder Tabellen)	3,00 - 50,00
1.1.4.	handgearbeitete Zeichnungen und Karten sowie mittels Geografischem Informationssystem erstellte Karten	nach Zeitaufwand
1.1.5.	Überlassung elektronisch gespeicherter Daten (ohne gleichzeitige Überlassung eines Datenträgers)	4,00
1.2.	Fotokopien, Lichtpausen und Drucke	
1.2.1.	Fotokopien, Lichtpausen und Drucke (schwarz-weiß)	
1.2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,80
	ab 10 Seiten je Seite	0,40
	ab 50 Seiten je Seite	0,20
	ab 100 Seiten je Seite	0,07
1.2.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	1,90
	ab 10 Seiten je Seite	1,00
	ab 50 Seiten je Seite	0,47
	ab 100 Seiten je Seite	0,20
1.2.1.3.	in größeren Formaten je Seite bis zu	15,90
	ab 10 Seiten je Seite	7,70
	ab 50 Seiten je Seite	3,90
	ab 100 Seiten je Seite	1,90
1.2.2.	Fotokopien und Drucke farbig	
	bis zum Format DIN A 3 je Seite	3,85
	ab 10 Seiten je Seite	1,90
	ab 50 Seiten je Seite	1,00
	ab 100 Seiten je Seite	0,50
2.	Beglaubigungen	
2.1.	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	3,50 bis 31,00
2.2.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
2.2.1.	je Seite der Erstaufbereitung	6,00
2.2.2.	je Seite der Mehraufbereitung	2,50
3.	Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse	
3.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	10,00 bis 151,00
3.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Verwendung im Ausland (Legalisation)	10,00 bis 50,00
4.	Ersatzurkunden, Zweitschriften (Duplikate)	
4.1.	Erteilung einer Ersatzurkunde oder Zweitschrift, wenn die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei erfolgte je Urkunde oder Seite	1,70
	mindestens	4,60
4.2.	in anderen Fällen	20,00 bis 151,00
5.	Erteilung von mündlichen und schriftlichen Auskünften	0,00 bis 1.000,00*
	* Bemessung nach dem jeweils angefallenen Zeitaufwand, soweit nicht im Einzelfall von einer Gebührenfestsetzung wegen Geringfügigkeit des Aufwandes abzusehen ist. § 10 der Satzung findet entsprechend Anwendung.	
6.	Gewährung von Einsichtnahmen und Zur-Verfügung-Stellung von Informationen/Unterlagen in sonstiger Weise	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
6.1	Gewährung von Einsichtnahme auch in maschinenlesbare oder verfilmte Unterlagen	0,00 bis 1.000,00*
6.2	Zur-Verfügung-Stellung von Informationen/Unterlagen in sonstiger Weise	0,00 bis 2.000,00*
	* Bemessung nach dem jeweils angefallenen Zeitaufwand, soweit nicht im Einzelfall von einer Gebührenfestsetzung wegen Geringfügigkeit des Aufwandes abzusehen ist.	
7.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	nach Zeitaufwand
8.	Aufnahme von Verhandlungen (Niederschriften) auf Antrag	nach Zeitaufwand
9.	Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Amtshandlungen	
	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Gutachterliche Stellungnahmen, Anerkennung von Ausbildungsstätten und sonstige auf Antrag oder von Amts wegen vorzunehmende Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt sind, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	29,00 bis 3.019,00
10.	Rücknahme einer Amtshandlung, für die im Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren nicht bestimmt sind	
10.1	Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat,	
10.1.1	wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist	14,50 bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme festzusetzenden Gebühr
10.1.2	wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung gebührenfrei ist	14,50 bis zu 3.472,00
10.2	Rücknahme einer Amtshandlung, ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	bis zu 75 v.H. der Gebühr nach Tarifstellen 10.1.1 und 10.1.2
11.	Widerruf einer Amtshandlung, für die im Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren nicht bestimmt sind	
11.1	Widerruf einer Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	
11.1.1	wenn im Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist	14,50 v.H. bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt des Widerrufs festzusetzenden Gebühr
11.1.2	wenn im Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung gebührenfrei ist	14,50 bis 3.472,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
11.2	Widerruf einer Amtshandlung, ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	bis zu 75 v.H. der Gebühr nach Tarifstellen 11.1.1 und 11.1.2
12.	Rückforderungs- und Zinsfestsetzungsbescheide nach § 1 Abs. a Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 49a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anmerkungen: 1. Mit der in der Kostenentscheidung zum Rückforderungsbescheid festgesetzten Gebühr ist der Verwaltungsaufwand für die Anforderung von Zinsen für den Rückforderungsbetrag (Zinsfestsetzungsbescheid) abgegolten. 2. Erfolgen Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung und Rückforderung der zu erstattenden Leistung in einem Bescheid, wird nur eine - die höhere zu bemessende - Gebühr festgesetzt. Nummer 1 gilt entsprechend.	14,50 bis 3.472,00
13.	Isolierte Zinsfestsetzungsbescheide nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 49a Abs. 4 VwVfG	14,50 bis 906,00
14.	Fristverlängerungen	
14.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung erforderlich machen würde	15 v.H. bis 75 v.H. der für die Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung bestimmten Gebühr
	mindestens	2,95
14.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	2,95 bis 50,00
15.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle (Straßengesetz des LSA, StVO)	nach Zeitaufwand
16.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
16.1	Büroarbeiten	nach Zeitaufwand
16.2	Außenarbeiten einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	nach Zeitaufwand
17.	Benutzung von Räumen des Landkreises (Kreisverwaltung einschließlich Einrichtungen z. B. Beratungsräume, Büroräume, Foyerbereiche, Flure, Wartezonen, Unterrichtsräume)	
17.1.	nach Raumgröße je qm	0,11 je angefangene Stunde zzgl. einer Verwaltungsgebühr entsprechend § 10 der Satzung
17.2.	Kosten, die mit dem Nutzungsentgelt nicht abgegolten sind (Wachschutz, extra Reinigung, extra Energiekosten o.ä.)	tatsächlicher Aufwand zzgl. einer Verwaltungsgebühr entsprechend § 10 der Satzung